



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über die Videoüberwachung

vom 27. November 2006

Reglement betreffend Videoüberwachung

vom 27. November 2006

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 6 lit. a des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1991¹ (Datenschutzgesetz), §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970² (Gemeindegesezt) und § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Pratteln,

beschliesst:

§ 1 Überwachungszweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Verbrechen und Vergehen in Koordination mit der Kantonspolizei Basellandschaft.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Stelle, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

³ Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit zugänglich ist.

§ 3 Verhältnismässigkeit

¹ Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes ist unzulässig.

² Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 4 Hinweise auf die Videoüberwachung

Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, hinzuweisen.

¹ SGS 162

² SGS 180

§ 5 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 6 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 7 Aufbewahrung und Vernichtung

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach § 5 weitergegeben werden.

§ 8 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

¹ Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und geringe Anzahl Mitarbeitende der Abteilung öffentliche Sicherheit mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

² Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

³ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Datenschutzgesetzes³ vorbehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

Pratteln, 27. November 2006

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Siegfried Sigrist

Bruno Helfenberger

³ SGS 162

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Juni 2007⁴

Datum des Inkrafttretens: 15. Juli 2007⁵

⁴ RRB Nr. 0887 vom 12. Juni 2007

⁵ GRB Nr. 293 vom 26. Juni 2007